

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

Torsten Jannack

hat im Jahr 2015

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Rechtsanwaltskammer Hamm; 5 Stunden; 24.01.2015

Social Media und Arbeitsrecht

Rechtsanwaltskammer Hamm; 5 Stunden; 08.05.2015

Mindestlohn - Praktikerfragen

münsteraner rechtstage; 4 Stunden; 16.01.2015

Selbststudium: Der Anstellungsvertrag d. Rechtsanwalts mit der Anwaltskanzlei - AnwBl 3/2015 S. 215-219

Deutscher Anwaltverein, Berlin; 1 Stunde; 06.05.2015

Selbststudium: Nr.1: LAG Hann. Urt. 16.6.14, Az.13 Sa 1327/13; Nr. 6: LAG RP, Urt. 14.8.14, Az.5Sa 372/13; u.a.

AG Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein; 1 Stunde 30 Minuten; 14.12.2015

Selbststudium: Nr.39, AG Köln Urt. 6.11.14, Az.11 Ca 3817/14; Nr. 66, AG Aachen Urt. 13.5.14, Az.5 BV39/13d; u.a.

AG Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein; 1 Stunde; 14.12.2015

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 27. Juni 2016



Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

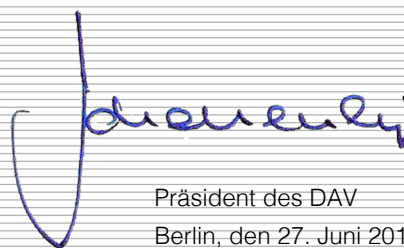
Torsten Jannack

hat im Jahr 2015

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Selbststudium: Nr.94: AG Köln Urt. 11.2.15, Az.20 Ca 9847/13; Nr. 95: BAG Urt.21.10.14, Az.9AZR 956/12; u.a. AG Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein; 1 Stunde 30 Minuten; 14.12.2015

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens fünfzehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder mit Einschränkungen eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.



Präsident des DAV

Berlin, den 27. Juni 2016

